

Antrag auf (vorzeitige) Grabeinebnung

Auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Harbach in: **Harbach**

soll die nachfolgend genannte Grabstätte eingeebnet werden (Block: ____, Reihe: ____, GrabNr.: _____)

Wahlgrabstätte Reihengrabstätte

Verstorbene(r): _____ geb. am: _____

Sterbetag: _____

Verstorbene(r): _____ geb. am: _____

Sterbetag: _____

Ich/Wir versichern, dass das vorgenannte Grab **vorzeitig** (vor Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten)

nächstmöglich

nicht vor _____

eingeebnet und

alle aufstehenden Teile,

alles, bis auf _____

vom Bauhof entfernt und entsorgt werden sollen.

Wir versichern weiter, dass alle weiteren Angehörigen bzw. Verwandten ihr Einverständnis zur Einebnung des Grabes, zum Termin und zur weiteren Verwendung der Grabmaterialien erteilt haben.

Gemäß Antragsteller sind keine anderen Angehörigen mehr vorhanden. Die Grabpflege wurde vom Antragsteller vorgenommen.

Vor der Einebnung sind/ist zu benachrichtigen: Antragsteller _____

Auf die Zweitbelegung der Wahlgrabstätte wird ausdrücklich hiermit verzichtet (falls zutreffend)

Die Kosten der Pflege der Grabstätte für die restliche Dauer der Ruhezeit werden vom Antragsteller / Nutzungsberechtigten ausdrücklich übernommen (s. Hinweis Rückseite / Seite 2)

Antragsteller Nutzungsberechtigte(r)

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____ (tagsüber)

(Ort, Datum)
_____, den _____

Unterschrift Antragsteller / Nutzungsberechtigte(r)

Beachte: Hinweis Rückseite

Vermerk: Bauhof Niederfischbach

eingeebnet am: _____

Mitteilung an

Friedhofsverwaltung: _____

Kirchen, den _____

Hinweis

Auszug aus der **Friedhofssatzung** der Ortsgemeinde Harbach vom 06.04.2022

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen auf den Friedhöfen der Gemeinde beträgt 25 Jahre.

§ 21 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit (zurzeit 15 Jahre) kann die Grabstätte auf Antrag der Verfügungsberechtigten eingeebnet werden. Für den damit einhergehenden Pflegemehraufwand erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Eine anteilige Erstattung der Nutzungsrechtsgebühren erfolgt nicht.

Auszug aus der **Friedhofsgebührensatzung** der Ortsgemeinde Harbach vom 30.05.2022 sowie

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Harbach vom 30.05.2022

G. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

3. Rücknahme einer Reihengrabstätte nach A. Ziff. 1 u. 2 und Wahlgrabstätte nach B. vor Ablauf der Ruhezeit

Für die vorzeitige Einebnung der Grabstätte inkl. der Herrichtung der Rasenfläche wird eine Pflegegebühr (s. § 22. Abs. 1 Friedhofssatzung) erhoben.

Diese Gebühr beträgt für jedes Jahr ab dem Jahr der Einebnung bis zum Ende des Jahres in dem die Ruhezeit abläuft pro Jahr EUR 25,00.

*Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg), Lindenstr. 1, 57548 Kirchen (Sieg),
FB 1.2.4, Herr Weth, Tel. 02741/688-429, Fax: 02741/688-435, Mail: a.weth@kirchen-sieg.de*

Stand: 02/07/2022